

Kirchenrecht

Wolfgang F. Rothe, *Ad plenam Communionem. Zur ekklesiologischen und verfassungsrechtlichen Positionsbestimmung des Ökumenismus* (= *Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII Theologie, Bd./Vol. 755*), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang-Verlag 2003, 278 S., ISBN 3-631-50605-8, Euro 51,50.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Förderung der Einheit aller Christen zu einer der Hauptaufgaben der katholischen Kirche erklärt. Angesichts der weit verbreiteten Meinung und Sorge, dass die ökumenische Bewegung gegenwärtig eher von einem Stillstand bzw. Rückschritt gekennzeichnet ist und dies meist der katholischen Kirche angelastet wird, kommt der vorliegenden Untersuchung, die im Sommersemester 2002 von der Kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des Kanonischen Rechts angenommen wurde, eine große Bedeutung zu.

Die Arbeit beginnt mit einer relativ langen, jedoch nützlichen Einleitung (S. 13–52), in der der Verfasser zunächst auf das Verhältnis von Ökumenismus und Kirchenrecht eingeht. Dabei stellt er deutlich heraus: Ein ökumenisches Bestreben, »das die rechtlich verfasste Ordnung der Kirche ignorieren oder gar ablehnen würde, könnte als deren Wesen widersprechend kaum zu dauerhaftem Erfolg führen« (S. 23). Zugleich werden der Status quaestionis, der Gegenstand und die Zielsetzung sowie die Methode und Struktur der Arbeit dargestellt.

Transparent gliedert sich der Hauptteil in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt wendet sich dem Ziel des Ökumenismus (S. 53–112) unter ekklesiologischem und verfassungsrechtlichem Aspekt zu. Näherhin geht es um die kirchliche Einheit als Ursache und materielle Zielbestimmung des Ökumenismus und die volle und sichtbare Einheit als dessen formale Zielbestimmung. Die ekklesiologisch und rechtlich konstitutiven Wesensmerkmale der einen und einzigen Kirche, wie Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität und deren geschichtlicher und eschatologischer Charakter, und die ekklesiologisch und rechtlich konstitutiven Wesensvollzüge, die im *Munus docendi*, *Munus sanctificandi* und dem *Munus regendi* liegen, spielen eine entscheidende Rolle. Aufgabe des Ökumenismus ist es, »nach den ekklesiologischen und verfassungsrechtlichen Kriterien zu fragen, durch welche die Authentizität des Glaubens und die prinzipielle

Identität der Kirche unabhängig von Ort und Zeit gewahrt werden kann« (S. 111). Das Ziel des Ökumenismus »kongruiert mit dem Ziel der kirchlichen Heilssendung insgesamt«, das sich durch den Begriff der *Communio* umschreiben lässt (S. 112).

Der zweite Teil wendet sich dem Weg des Ökumenismus (S. 113–190) zu und zeigt Art und Weise seiner konkreten Verwirklichung auf. Der Verfasser analysiert hier nicht bestimmte Konzepte und Modelle für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen noch die ökumenische Praxis vor Ort. Er untersucht vielmehr, inwieweit das ökumenische Anliegen Eingang in die kirchliche Rechtsordnung gefunden und auf welche Weise der kirchliche Gesetzgeber diesem Anliegen im Blick auf das Leben und Wirken der Kirche Rechnung getragen hat. Ausgehend von der rechtlichen Stellung der nichtkatholischen Christen im *Codex Iuris Canonici* von 1917 kommt deren Rechtstellung im derzeit geltenden Gesetzbuch, dem *Codex Iuris Canonici* von 1983, in den Blick. Es geht sowohl um das rechtliche Verhältnis der katholischen Kirche zu den getrennten Christen als Einzelpersonen, näherhin um die Grundrechte und -pflichten aller Getauften, die gottesdienstliche Gemeinschaft, die bekenntnisverschiedene Ehe, als auch um jenes zu den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Die rechtliche Verpflichtung der Kirche zur Förderung des Ökumenismus kann der Verfasser als einen »auf Christus selbst zurückgehenden Auftrag« und damit als eine »im göttlichen Recht grundlegende Pflicht« herausarbeiten (S. 171). Auch Fragen der Leitung des Ökumenismus und die dafür zuständigen Autoritäten und der ökumenische Dialog werden beleuchtet.

Im abschließenden 3. Teil über die Wesensbestimmung des Ökumenismus (S. 191–243) steht die Gegenüberstellung von Ökumenismus und kirchlicher Heilssendung sowie kirchlichem Verkündigungsdienst im Mittelpunkt. Ökumenismus ist Teil der kirchlichen Heilssendung und Teil des kirchlichen Verkündigungsdienstes. Wenn die Ursache und das Ziel des Ökumenismus in der durch den Glauben begründeten *Communio plena* besteht, dann findet er, wie der Verfasser betont, »zugleich in dem der Kirche von Christus anvertrauten Glaubensgut sein ureigenes Kriterium und auch seinen Maßstab« (S. 238). Die klare, unverkürzte und unverfälschte Verkündigung des Glaubens erweist sich somit als grundlegende Voraussetzung der Wiederherstellung der Einheit aller Getauften.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 245–247), ein Abkürzungsverzeichnis (S. 249) und ein

sehr umfangreiches Literaturverzeichnis (S. 251–278) runden die Arbeit ab. Zu Recht hat der Verfasser den Gegenstand der Untersuchung auf den Ökumenismus, wie er von der Kirche verstanden wird, d. h. »im Sinne seiner allgemeinen theoretischen und rechtlichen Erfassung«, nicht aber in Bezug auf seine praktische Verwirklichung (S. 39f.), abgegrenzt. Die kirchlichen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Bestimmungen der beiden Codices sowie weitere kirchenamtliche Verlautbarungen stehen im Vordergrund und werden exakt dargelegt und analysiert. So leistet die Beschäftigung mit den ekklesiologischen und rechtlichen Grundlagen wesentliche Impulse für die Praxis der Ökumene. *Wilhelm Rees, Innsbruck*

Hugo Schwendenwein, Die Katholische Kirche. Aufbau und rechtliche Organisation (= Münsterscher Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 37), Essen: Ludgerus Verlag 2003, ISBN 3-87497-246-1, 697 S., Euro 49,00.

Fragen der Organisation und der Struktur der Katholischen Kirche stehen im Zentrum sowohl einer breiteren Öffentlichkeit als auch der Kirchenrechtswissenschaft selbst. Abgesehen von Kommentaren und Beiträgen in Handbüchern bietet der hier anzuzeigende Band wohl erstmals eine umfassende wissenschaftlich fundierte Behandlung dieses zentralen Bereichs der Kirche. Er zeichnet sich durch eine transparente Gliederung in acht Teile und gute Lesbarkeit aus.

Der erste Teil geht von den Grundlagen der kirchlichen Gemeinschaft aus und behandelt die Berufung zur Kirche, die Christgläubigen, die Kleriker und Laien sowie die Sodalen der »Vita consecrata«. Es wird auf den besonderen kirchlichen Dienst und die kirchenamtliche Sendung ebenso eingegangen wie auf die Pflichten und Rechte der Christgläubigen und jene der Laien. Der zweite Teil widmet sich der kirchlichen Leitung und dem rechtserheblichen Handeln in der Kirche, näherhin der kirchlichen Leitungsvollmacht, den generellen Normengebungs- und Einzelverwaltungsakten, den gremialen Willensbildung und einzelnen Rechtsakten. Der dritte Teil befasst sich ausführlich mit den verschiedenen Formen der kanonischen Amtsverleihung (freie Amtsverleihung, Präsentation, Wahl, Wahlbitte) und der Amtserledigung. Der vierte Teil ist der obersten Kirchenleitung gewidmet, insbesondere dem Papst, dem Bischofskollegium und dem Ökumenischen Konzil, aber auch der Bischofssynode, den Kardinälen, der Römischen Kurie, dem Päpstlichen Gesandtschaftswesen und

dem Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt. Teilkirchenverbände kommen im fünften Teil als überdiözesane Organisationsstrukturen in den Blick. Dies gilt für die Kirchenprovinz und den Metropoliten, die Partikularkonzilien, die Bischofskonferenz und die Kirchenregion ebenso wie auch für die Kirchen eigenen Rechts, d. h. die Katholischen Ostkirchen. Der sechste Abschnitt hat die Teilkirchen zum Inhalt. Näherhin setzt sich der Verfasser mit den Diözesen und anderen teilkirchlichen Rechtsformen sowie mit den Diözesanbischöfen, der Diözesansynode, der Diözesankurie, den Kapiteln und den diözesanen Räten (Priesterrat; Pastoralrat) auseinander. Der siebte Teil beschäftigt sich mit den innerdiözesanen Strukturen, nämlich der Pfarrei und dem Pfarrer, den Kirchenrektoren, dem Dekanat und der diözesanen Region sowie der kategorialen Seelsorge und den karitativen Diensten. Zu begrüßen ist es, dass im abschließenden achten Teil Personalverbände und Vereinigungen ausführlich dargelegt werden. Es geht hier um die Rechtsformen der »vita consecrata«, die Ordensgemeinschaften (instituta religiosa) und Weltinstitute (Säkularinstitute), die Gesellschaften des Apostolischen Lebens und die kirchlichen Vereinigungen. Ein Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur sowie ein Sachindex, der insbesondere die praktische Arbeit mit dem Band erleichtert, beschließen das Werk. Der Autor verarbeitet die einschlägige Literatur. Er setzt sich mit unterschiedlichen Lehrmeinungen auseinander (vgl. z. B. S. 106f.; 353 u. a.) und gibt auch in speziellen Fragen eine Orientierung über die gegenwärtige rechtliche Situation. Zuverlässig wird das Recht der römisch-katholischen Gesamtkirche dargestellt, zugleich aber auch Bezug genommen auf die spezifische Situation in Deutschland, Österreich und der Schweiz und auf die wichtigsten bzw. abweichenden Rechtsbestimmungen der katholischen Ostkirchen. Die Grundlagen der kirchlichen Gemeinschaft, die Wahrnehmung von Leitungsvollmacht, die einzelnen kirchlichen Leitungsorgane und die Träger und Trägerinnen kirchlicher Dienste, das Vereins- und Ordensrecht, aber auch die Mitverantwortung aller Christgläubigen und deren Mitwirkung in verschiedenen Zusammenschlüssen kommen zum Tragen. Die sachliche und solide Darstellung will zu weiterführenden Überlegungen anleiten. Sie ist nicht nur Vertretern und Vertreterinnen des Kirchenrechts, in der Seelsorge und in der kirchlichen Verwaltung tätigen Personen und Studierenden hilfreich, sondern auch allen, die sich für Fragen des kirchlichen Rechts und insbesondere für den Aufbau und die Organisation der katholischen Kirche interessieren. *Wilhelm Rees, Innsbruck*